



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

19.05.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Hannig

Telefon: 492-5808

HannigP@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Kinderrechte & Spielplätze – Maßnahmenvorschläge zum Antrag "QR-Codes auf Spielplätzen - Stärken wir den Kinderschutz in sozialen Netzwerken!"

Beratungsfolge

03.06.2025	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
03.06.2025	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
03.06.2025	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
05.06.2025	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
12.06.2025	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
12.06.2025	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
26.06.2025	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien greift die Grundidee aus dem Antrag "QR-Codes auf Spielplätzen - Stärken wir den Kinderschutz in sozialen Netzwerken!" auf und nimmt zur Kenntnis, dass an ausgewählten Spielplätzen in den Sommerferien 2025 eine Plakatkampagne zum Thema ‚Sharenting‘ umgesetzt wird (Anlage 1).
2. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beauftragt die Verwaltung bei Neuplanung bzw. bei grundlegenden Sanierungen, das Thema Kinderrechte zu berücksichtigen.
3. Der Antrag "QR-Codes auf Spielplätzen - Stärken wir den Kinderschutz in sozialen Netzwerken!" (Anlage 2) ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Plakatkampagne zum Thema ‚Sharenting‘ kann budgetneutral umgesetzt werden.

Die Entscheidung das Thema Kinderrechte bei der Neuplanung bzw. bei grundlegenden Sanierungen von Spielplätzen zu berücksichtigen, verursacht keine unmittelbaren Kosten. Daher wird durch diese Vorlage keine Entscheidung über die Bereitstellung von Haushaltsausgabeermächtigungen getroffen.

Begründung:

1. Ausgangslage & aktuelle Entwicklung

Am 15.02.2024 brachte die FDP Fraktion den Antrag „QR-Codes auf Spielplätzen – Stärken wir den Kinderschutz in sozialen Netzwerken!“ in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien ein. Der Antrag beschäftigt sich mit der Veröffentlichung von Fotos, primär von eigenen Kindern, im Internet, und stellt dies in den Kontext der Kinderrechte, wobei insbesondere die darin enthaltenen Schutzrechte fokussiert werden. Ausgehend davon wird die Verwaltung beauftragt, ein Modellprojekt auf vier Spielplätzen zu installieren, wobei die Auswahl anhand der Frequentierung der Besucher*innen vorgenommen werden soll. Das Modellprojekt sollte dabei aus der Entwicklung und dem Anbringen von QR-Codes, die beim Fotografieren mit dem Handy registriert werden, bestehen. Der QR-Code soll zum einen die fotografierende Person durch einen Warnhinweis für den Schutz von Kindern, insbesondere in sozialen Medien sensibilisieren und zum anderen auf eine Präventionswebsite weiterleiten.

In den letzten Jahren ist das Thema Kinderrechte im Allgemeinen sowie im Spezifischen auch in der Stadt Münster immer zentraler geworden. So entwickelte beispielsweise der Kinderschutzbund im Auftrag des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien das Konzept ‚Münster – Stadt der Kinderrechte‘, woraus der mit der Vorlage V/0286/2023 beschlossene, Arbeitskreis Kinderrechte hervorging. Sichtbar für die Stadtgesellschaft waren vor allem das 24.09.2023 auf dem Domplatz sowie 15.09.2024 im Südpark stattfindende Kinderrechtifest¹. Aber auch einzelne Handlungsbereiche orientieren sich verstärkt an den Kinderrechten. Beispielsweise fokussiert die entwickelte Materialbox in Kooperation mit Outlaw gGmbH, dem Institut für Soziale Arbeit e.V. und der Stadt Münster nicht nur die zentralen Schutzrechte, sondern ebenso andere Kinderrechte, wie die Beteiligung (vgl. Art. 13 UN-Kinderrechtskonvention) für die Arbeit im Kinderschutz. Auch im Kontext der Präventionskette, welche insbesondere die Übergänge zwischen Angeboten, Institutionen und Settings fokussiert, um ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen, werden die Kinderrechte als zentraler strategischen Bezugsrahmen verwendet (vgl. Vorlage V/0142/2025).

Die Orientierung des Antrages an Spielplätzen betrifft diese in einem doppelten Aspekt. Ein Spielplatz ist ein Ort, an dem Fotos von den (eigenen) Kindern gemacht werden. Ein Spielplatz war und ist gleichzeitig ein Ort, an dem Kinderrechte im Mittelpunkt stehen. Um das Recht auf Spiel und Freizeit (vgl. Art. 31 UN-KRK) beispielsweise auch im Sinne des Rechts auf Gleichheit (bspw. Art. 2 UN-KRK) verwirklichen zu helfen, dass also alle Kinder ihr Recht auf Spiel und Freizeit wahrnehmen können, beschäftigt sich das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit mit dem Thema Inklusion auf Spielplätzen. Die inklusive Gestaltung von Spielplätzen ist ein zentraler Baustein, um sich diesem Ziel anzunähern (vgl. Vorlage V/0254/2025).

2. Fachliche, stadtgesellschaftliche und wirtschaftliche Einordnung des Modellprojektes

In der Bearbeitung des Antrages wurde bei einer ersten fachlichen Annäherung deutlich, dass in der Umsetzung je nach Perspektive verschiedene Kinderrechte im Kontext der Spielplätze und des Fotografierens von Kindern eine Rolle spielen können. Um für Münster eine passende Lösung zu erarbeiten, wurde deswegen der Arbeitskreis Kinderrechte in den fachlichen Diskurs integriert. Zielsetzung war es, fachliche Einschätzungen der freien Träger der Jugendhilfe, verschiedene Perspektiven der Verwaltung, Vertretungen der Zielgruppe, durch den Jugendrat sowie der Stadtteilernschaft und politischen Vertreter*innen zusammenzubringen und falls möglich einen Konsens zu erarbeiten.

¹ Vgl. <https://www.wn.de/muenster/suedpark-kinderrechtifest-familien-programm-termin-3132073>

Es bildeten sich zwei Diskussionsstränge heraus, die im Folgenden näher beschrieben und in Abschnitt 3. ‚Weiteres Verfahren‘ in ihrer jeweiligen vorgeschlagenen Umsetzung erläutert werden.

- A) Der eine Diskussionsstrang fokussiert das Fotografieren und Teilen von Kinderbildern, insbesondere von Eltern bzw. Angehörigen. Im wissenschaftlichen Diskurs wird dabei von ‚Sharenting‘ gesprochen². Die potentiellen Risiken sind nach Steinberg³ bspw.:
- Informationen, die Kinder in anderen Kontexten identifizierbar machen
 - Bilder, die von Dritten heruntergeladen, verändert und in Pädophilen-Foren verbreitet werden können
 - Darstellung von Kindern in für sie peinlichen Situationen

Neben dem Schutzauftrag ist hervorzuheben, dass Kinder ein Recht auf Privatsphäre haben (vgl. Art. 16 UN-KRK).

Die Relevanz der Thematik ist unbestritten. In der gemeinsamen Diskussion im Arbeitskreis Kinderrechte ging es daher darum, ob das im Antrag beschriebene Modellprojekt zielführend im Sinne der Sensibilisierung und wirtschaftlich umsetzbar ist.

Inhaltlich kam die Gruppe zu der Bewertung, dass insbesondere der Warnhinweis, der über einen zufällig angetroffenen QR-Code zugänglich gemacht wird, ungewollt das Gefühl der Bevormundung vermittelt. Dadurch wird das Ziel der Sensibilisierung und Reflexion im Umgang mit Fotos der eigenen Kinder – also eine bewusste Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln – eher konterkariert als gefördert.

Bei der wirtschaftlichen Bewertung spielen die zwei im Antrag beschriebene Bausteine eine Rolle, zum einen die QR-Codes an verschiedenen Spielgeräten und zum anderen die Präventionswebsite. Finanziell betrachtet ist ein Druck von verschiedenen Stickern, auch wenn diese an verschiedenen Materialien kleben müssen, wenig aufwändig und budgetneutral umsetzbar. Da die Maßnahme jedoch längerfristig angelegt sein soll, kommen die Aufwendungen von Pflege und Instandhaltung hinzu. Zusätzlich müsste von der Stadt Münster, eine Präventionswebsite entwickelt und gepflegt werden, um zu gewährleisten, dass die dauerhaft mithilfe von Stickern angebrachten QR-Codes funktionstüchtig sind und bleiben. Dies wäre mit finanziellem Aufwand verbunden, der vor dem Hintergrund der inhaltlichen Bewertung nicht verhältnismäßig ist.

- B) Die andere Diskussion war geprägt davon, dass Spielplätze eine ideale Umgebung bieten, um Kinderrechte insgesamt altersgerecht und spielerisch zu vermitteln. Als Räume, in denen Kinder sich entfalten, miteinander interagieren und ihre Umwelt selbstbestimmt erkunden können, entsprechen sie in besonderem Maße dem Geist der UN-Kinderrechtskonvention. Neben dem naheliegendsten Artikel 31, dem Recht des Kindes auf Ruhe, Freizeit und Spiel sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben, lassen sich dort zentrale Inhalte weiterer Artikel aufgreifen, etwa das Recht auf Meinungsäußerung (Artikel 12), das Recht auf Bildung im weiteren Sinne (Artikel 28) sowie das Recht auf Gleichheit (Artikel 2). Insbesondere der Artikel 2 wird durch eine inklusive Gestaltung von Spielplätzen (vgl. Vorlage V/0254/2025) in den Fokus gerückt. Durch kreative Elemente wie interaktive Stationen oder thematisch gestaltete Spielgeräte können Kinder ihre Rechte selbst entdecken, erleben und begreifen. Ziel ist es, Kinder frühzeitig in ihrer Selbstwahrnehmung zu stärken und ihnen das nötige Wissen zu vermitteln (vgl. Artikel 42 UN-Kinderrechtskonvention), um ihre Rechte auch im Alltag aktiv wahrnehmen zu können.

² Vgl. bspw. Kutscher, N. (2021): *Kinderfotos im Netz. Sharenting, Kinderrechte und Elternverantwortung*. In: PBJM aktuell 4/2021 [PDF]. <https://www.bzj.de/resource/blob/187300/3a0c8011b9bc75d89ba28cd78a717b6f/20214-kinderfotos-im-netz-data.pdf> (zuletzt abgerufen: 12.03.2025)

³ Vgl. Steinberg, S. (2016): *Sharenting: Children's Privacy in the Age of Social Media*. University of Florida Levin College of Law Research Paper No. 16-41. S. 847ff

3. Weiteres Verfahren

Um die Logik der zwei, sich zwar am Ausgangspunkt der Kinderrechte überschneidenden Diskussionen konsequent abzuschließen, bedarf es auch zweier Umsetzungsvorschläge:

A) Das Thema Sharenting, gerade im Kontext von Spielplätzen, an denen Fotos von Kindern in unterschiedlichsten Situationen entstehen können, aufzugreifen, erscheint abgeleitet aus dem Antrag, wissenschaftlichem Diskurs und Fachdiskussion der münsterschen Gesellschaft sinnhaft. Dafür schlägt die Verwaltung vor, eine Kooperation mit dem Deutschen Kinderhilfswerk einzugehen, das bereits vor einigen Jahren eine Kampagne zum Thema ‚Sharenting‘⁴ entwickelt hat, um diese an 21 ausgewählten Spielplätzen⁵ zu plakätieren. Die Kampagne nennt sich #denkenfragenposten und wurde Anfang des Jahres mit weiteren Materialien aufgewertet, zu welchen die Plakate mithilfe eines QR-Codes verweisen. Die Kampagne weist auf der einen Seite auf die Gefahren hin (‚denken‘) und auf der anderen Seite auf Artikel 16 ‚Recht auf Privatsphäre‘ (‚fragen‘). Durch das direkte Erkennen der Thematik, ist es eine bewusste Entscheidung von Personen, sich mit der Plakatkampagne zu beschäftigen.

Die Plakate werden in den Sommerferien 2025 an den angegebenen Standorten aufgehängt. Diese Maßnahme lässt sich budget- und ressourcenneutral umsetzen, da insbesondere keine Entwicklung sowie dauerhafte Pflege von QR-Codes auf den Spielplätzen als auch der, wie im Antrag formulierten, Präventionswebsite geschehen muss.

B) Wie in Abschnitt 2B dargestellt, wurde der Antrag aus fachlicher Perspektive auch über einzelne Kinderrechte hinaus diskutiert. Dem folgend soll auf das Ziel, welches in Artikel 42 der UN-Kinderrechtskonvention beschrieben wird, Kinderrechte bekannt zu machen eingezahlt werden. Die Ergebnisse aus dem AK Kinderrechte wurde intensiv mit dem Amt für Grünflächen, das für die Spielplatzgestaltung verantwortlich ist, erörtert. Die Verwaltung schlägt deswegen vor, zunächst bei einer Neuplanung oder bei einer grundlegenden Sanierung eines Spielplatzes Kinderrechte als Thema explizit vorzugeben und in diesem Kontext Spielangebote in den Fokus zu rücken, die Kinderrechte spielerisch vermitteln. Das Vorgehen würde am Konzept ‚Münster – Stadt der Kinderrechte‘⁶ anknüpfen und eine der dort formulierten Ideen aufgreifen. Beispielhaft für die Umsetzung kann sich dabei an dem Kinderrechteboulevard⁷ der Stadt Dortmund orientiert werden. Für die Wissensvermittlung sollen neben den Spielangeboten auch Informationstafeln mitgedacht werden. Das Thema Kinderrechte wäre integrierter Bestandteil der Planung und ohne zusätzliche Finanzmittel umzusetzen.

Fazit:

Die vorgeschlagenen Ideen greifen die Grundidee des Antrags „QR-Codes auf Spielplätzen – Stärken wir den Kinderschutz in sozialen Netzwerken!“ auf und entwickeln diese gleichzeitig weiter. Es wird dabei auf bereits erprobte und als erfolgreich bewertete Maßnahmen und Materialien aus anderen

⁴ Vgl. Deutsches Kinderhilfswerk: Kinderfotos im Internet: Das sollten Eltern beachten. <https://www.dkhw.de/informieren/unsere-themen/kinder-und-medien/kinderfotos-im-netz/> (zuletzt abgerufen 07.04.2025)

⁵ Vgl. Anhang X – Standortliste der Spielplätze

⁶ Vgl. Kinderschutzbund (2023): Münster – Stadt der Kinderrechte. S. 33 <https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/getfile.php?id=532368&type=do>

⁷ Vgl. <https://www.dortmund.de/themen/kinder-jugendliche-und-familie/kinderrechte/boulevard-der-kinderrechte/>
<https://dortmund-nordwaerts.de/portfolio-item/boulevard-der-kinderrechte/>

Städten bzw. Kampagnen zurückgegriffen. So können Kosten gespart und dennoch das wichtige Thema Kinderechte in ihrer Bekanntmachung sowie das Thema ‚Sharenting‘ in der Stadtgesellschaft verankert werden.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1 Auflistung der Spielplätze für Plakataktion
Anlage 2 Antrag FDP-Fraktion